

## **Beweisantrag**

### **Zu beweisende Tatsache:**

Der kommerzielle Anbau des MON 810, wie er im Jahr 2008 auch auf dem Feld des Landwirts Müller stattfand, verstieß gegen das Vorsorgeprinzip aber auch gegen die Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG.

### **Begründung:**

Die Gefahren und Risiken die vom MON 810 ausgehen, sind weit höher einzustufen, als sie alle oben genannten Gesetze und Regelungen erlauben. Durch letztere sollen unter anderem auch die menschliche Gesundheit und die Umwelt geschützt werden. Die Schutzmaßnahmen, die die Gesetze und Regelungen verlangen, wurden aber durch die Freisetzung des MON 810 missachtet. Zwar schließt der § 244 StPO die Beweisaufnahme zu Rechtsfragen innerstaatlichen Rechts aus, hier handelt es sich aber um europäisches Recht.

### **Bedeutung für diesen Prozess**

Da der Gesetzgeber versagt hat, war ein ausreichender Schutz der Umwelt von juristischer Seite nicht mehr gewährleistet. Es wurde vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit eine Schädigung der Umwelt zugelassen. Dadurch war es gerechtfertigt, die Aussaat unschädlich zu machen. So konnten die Risiken für Mensch und Umwelt weitestgehend minimiert werden.

### **Beweismittel:**

Verlesen des Gutachtens „Welche Möglichkeiten bieten das deutsche und europäische Gentechnikrecht für Anbauverbote von gentechnisch veränderten Pflanzen in Deutschland – am Beispiel MON 810?“ der Rechtsanwälte Günther, Heidel, Wollenteit und Hack; zu erhalten über: Günther, Michael/ Heidel, Hans-Gerd/ Wollenteit, Ulrich und Hack, Martin Mittelweg 150, 20148 Hamburg